

Die Reiseversicherung der HanseMerkur:

Young Travel – gut versichert auf Deutschland-Reisen.

Incoming

Hand in Hand ist ...

HanseMerkur



Inhaltsverzeichnis

<i>Reiseschutz</i>	4
<i>Leistungen und Prämien</i>	
<i>Reise-Krankenversicherung</i>	6
<i>Produktinformationsblatt – Reise-Krankenversicherung</i>	7
<i>Reise-Sachversicherungen</i>	10
<i>Produktinformationsblatt – Reise-Sachversicherungen</i>	12
<i>So einfach können Sie sich versichern</i>	22
<i>Antrag</i>	23
<i>Wichtige Hinweise</i>	24
<i>Wichtige Hinweise im Schadenfall</i>	28
<i>Verbraucherinformation</i>	30
<i>Versicherungsbedingungen</i>	32
<i>Erläuterungen zu den Antragsfragen 1-7</i>	38

Contents

<i>Travel insurance cover</i>	5
<i>Benefits and premiums</i>	
<i>Travel health insurance</i>	8
<i>Insurance product information document – travel health insurance</i>	9
<i>Non-health insurance</i>	16
<i>Insurance product information document – non-health insurance</i>	18
<i>Data entry instructions</i>	22
<i>Important notes</i>	26
<i>Important notes in the event of claims</i>	29
<i>Consumer information</i>	31
<i>Insurance terms and conditions</i>	32

Reiseschutz

FÜR JUNGE LEUTE, DIE NACH DEUTSCHLAND KOMMEN

Die HanseMercur ist ein traditionsreicher Versicherer, für den der Mensch im Mittelpunkt steht und der seinen Kunden innovative Versicherungsprodukte sowie exzellenten Service bietet. Die HanseMercur steht für Menschen ein – ein Grundsatz, der sich sowohl in den Produkten als auch im Kundenservice widerspiegelt.

Damit es ein gelungener Aufenthalt wird!

Egal, ob die Schul-/Studienzeit oder die Au-Pair-Tätigkeit im Ausland verbracht wird – der Erfolg des Aufenthaltes hängt auch von der richtigen Wahl des Versicherungsschutzes ab.

Da die Bedürfnisse von jungen Leuten unterschiedlich sind, bieten wir die notwendigen Versicherungen in 2 verschiedenen Varianten an.

Wichtige Vorteile:

- Zusätzlich zur Auslandsreise-Krankenversicherung sind auch eine Reise-Unfall- und Reise-Haftpflichtversicherung abschließbar.
- Medizinisch sinnvoller Krankentransport
- Übernahme der Hin- und Rückreisekosten (einfache Klasse) für einen Angehörigen bei einem stationären Aufenthalt (mind. 14 Tage) der versicherten Person
- Übernahme der Kosten für eine Begleitperson bei Krankentransport
- Nachleistung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit
- 2 verschiedene Tarifvarianten zur Auswahl
- Kein Selbstbehalt

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle notwendigen Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes.

Das Team der HanseMercur garantiert Ihnen eine schnelle und qualifizierte Bearbeitung. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Hotline unter der Rufnummer 040 4119-1000 gerne zur Verfügung.

Die HanseMercur wünscht einen schönen Aufenthalt.

Travel insurance cover

FOR YOUNG PEOPLE FROM ABROAD

HanseMerkur is a traditional insurer focusing on people and offering its clients innovative insurance products and excellent service. HanseMerkur stands up for people – a principle that is reflected in its products as well as in its customer service.

Making your stay successful!

Regardless of whether it is time in schooling/college and university or au pair work being spent abroad, the success of the stay also depends on the right choice of insurance cover.

As the individual needs of young people are different, we offer the necessary insurance in two different variants.

Some important advantages:

- Travel accident and travel third-party liability insurance policies can be taken out in addition to the travel health insurance
- Repatriation of patient where medically expedient
- Assumption of the inward and return costs (economy class) of a policyholder's family member in the case of inpatient treatment (at least 14 days)
- Assumption of costs for an accompanying person in the case of repatriation in the case of illness
- Subsequent benefits until capability of being transported is restored
- Two different rate variants can be selected from
- No excess

On the following pages you will find all necessary information regarding the scope of your insurance cover.

The HanseMerkur team guarantees quick and professional handling of your case. If you have any questions please call our hotline at +49 40 4119-1000.

HanseMerkur wishes you a pleasant stay.

Leistungen und Prämien

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

REISE-KRANKENVERSICHERUNG TARIF VB-KV 2017 (YT-D)	BASIC	PROFI
Ambulante Heilbehandlungen gemäß der im Abschnitt III.1.2 beschriebenen Gebührenordnung	100 %	100 %
Schmerzstillende Zahnbehandlungen gemäß Gebührenordnung für Zahnärzte pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Medikamente und Verbandsmittel	80 %	100 %
Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	100 %	100 %
Massagen, Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik	Nicht versichert	100 %
Hilfsmittel infolge eines Unfalles	100 %	100 %
Operationen	100 %	100 %
Stationäre Heilbehandlungen in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlungen)	100 %	100 %
Medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen	100 %	100 %
Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krebskrankheiten je Versicherungsjahr	Nicht versichert	200,- EUR
Ambulante psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung (bis zu 5 Sitzungen pro Versicherungsjahr)	Nicht versichert	1.000,- EUR
Unfallbedingter Zahnersatz	500,- EUR	2.000,- EUR
Zahnersatz zu 50 %	Nicht versichert	2.000,- EUR
Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen bei Frühgeburten	100 %	100 %
Schwangerschaftsuntersuchungen pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Entbindungen inkl. Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen	100 %	100 %
Krankentransporte zur stationären Behandlung	100 %	100 %
Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	100 %	100 %
Begleitperson bei Krankenrücktransport	100 %	100 %
Überführung in das Heimatland oder Bestattung in der Bundesrepublik Deutschland	20.000,- EUR	100 %
Krankenbesuch bei Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen	Nicht versichert	1.000,- EUR
Nachhaftung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit	100 %	100 %

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
	BASIC		PROFI	
	bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag	
Für Aufenthalte bis	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
365 Tage	1,19	54018	1,75	54020
Mindestprämie	15,00	54019	25,00	54021

Sollten Sie sich entscheiden, länger als 365 Tage in Deutschland zu bleiben, besuchen Sie bitte folgende Website: www.hmr.de

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-KV 2017 (YT-D) und des Versicherungsscheines. Bitte beachten Sie auch die Leistungseinschränkungen in Abschnitt III 3 der VB-KV 2017 (YT-D).

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reise-Krankenversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Wir erbringen Serviceleistungen insbesondere bei:

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Zahnbehandlung einschl. Zahnfüllungen und unfallbedingter provisorischer Zahnersatz
- ✓ Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen von denen feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder die Kosten der Heilbehandlung das örtliche Maß übersteigen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt. Eine Reise gilt mit dem Grenzübertritt ins Ausland als angetreten. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Reise mit dem Grenzübertritt ins Heimatland.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Benefits and premiums

TRAVEL HEALTH INSURANCE

TRAVEL HEALTH INSURANCE VB-KV 2017 (AGL-D)	BASIC	PROFI
Outpatient medical treatment in accordance with the fee schedule set out in section III 1.2	100%	100%
Dental treatment for pain relief in accordance with the fee schedule for dentists, per insurance year	EUR 250	100%
Medications and surgical dressings	80%	100%
Radiation therapy, light therapy and other physical treatments	100%	100%
Massages, compresses, inhalations and physiotherapy	Not insured	100%
Therapeutic aids following an accident	100%	100%
Operations	100%	100%
Inpatient medical treatment under general care insurance (multiple-bed room) without optional services (treatment by private doctor)	100%	100%
Medically necessary rehabilitation measures	100%	100%
Screening check-ups for early detection of cancers, per insurance year	Not insured	EUR 200
Outpatient psychoanalytical and psychotherapeutic treatments (up to five sessions per policy year)	Not insured	EUR 1,000
Dental prostheses due to an accident	EUR 500	EUR 2,000
Dental prostheses, up to 50%	Not insured	EUR 2,000
Medically necessary treatment for pregnancy and treatment during premature birth	100%	100%
Pregnancy examinations, per policy year	EUR 250	100%
Deliveries, including examination and treatment costs of midwives	100%	100%
Ambulance transport to inpatient treatment	100%	100%
Repatriation, if medically desirable	100%	100%
An accompanying person during return transport	100%	100%
Repatriation of mortal remains to the home country or funeral in the Federal Republic of Germany	EUR 20,000	100%
Hospital visit where the stay in hospital exceeds 14 days	Not insured	EUR 1,000
Follow-up liability until restoration of ability to travel	100%	100%

DAILY PREMIUMS TRAVEL HEALTH INSURANCE				
For stays up to	BASIC		PROFI	
	up to the 35th birthday		up to the 35th birthday	
	per person	code	per person	code
365 days	1.19	54018	1.75	54020
Minimum premium	15.00	54019	25.00	54021

If you decide to stay longer than 365 days in Germany please refer to: www.hmr.v.de

The contents of the insurance terms and conditions VB-KV 2017 (YT-D) and the insurance policy are the decisive factors for the scope of the insurance cover. Please also note the limitation of benefits stipulated under section III 3 of VB-KV 2017 (YT-D).

Health insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel health insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

- ✓ Out-patient and in-patient treatment costs
- ✓ Dental treatment including fillings and accident-related temporary dental prostheses
- ✓ Medication, dressings, therapeutic products and aids



What is not insured?

- ✗ Treatment whereby it was clear that such treatment would be necessary if the trip was undertaken as planned.
- ✗ Health spa and sanatorium treatment, as well as rehabilitation measures.



Are there limitations to the coverage?

- ! We can reduce the benefits to a reasonable level if the medical treatment exceeds the medically necessary level or if the expenses for medical treatment exceed those generally charged for similar medical care in the local area.



Where am I insured?

- ✓ The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully and fully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you must inform us immediately if in-patient care becomes necessary.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

Your insurance cover will commence when your journey begins. A journey is deemed as having begun upon crossing the border into the foreign country. The insurance cover ends at the end of the insured trip, upon crossing the border back to the country of origin.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

Leistungen und Prämien

REISE-SACHVERSICHERUNGEN

REISE-UNFALLVERSICHERUNG TARIF VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
Im Invaliditätsfall	20.000,- EUR	60.000,- EUR
Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %	350 %
Im Todesfall*	10.000,- EUR	20.000,- EUR
* Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	5.000,- EUR	10.000,- EUR
Für Kosten kosmetischer Operationen	5.000,- EUR	10.000,- EUR
Für Bergungskosten	5.000,- EUR	10.000,- EUR

REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG TARIF VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	1,0 Mio. EUR	2,5 Mio. EUR
Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden je Versicherungsfall	10.000,- EUR	25.000,- EUR
Schäden im Haushalt der Gastfamilie	10.000,- EUR	25.000,- EUR
Abschiebekosten	1.000,- EUR	5.000,- EUR
Schlüsselverlust	-	250,- EUR
Vermögensschäden	-	10.000,- EUR
Berufshaftpflicht	-	25.000,- EUR
Forderungsausfallversicherung	-	10.000,- EUR

NOTFALL-VERSICHERUNG TARIF VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
Kosten für die Rückreise ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen	-	1.000,- EUR
Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)		
Erkrankung, Unfall oder Tod	100 %	100 %
Entführung	10.000,- EUR	15.000,- EUR
Reiseruf	100 %	100 %
Bei Strafverfolgung		
Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	1.000,- EUR	2.500,- EUR
Darlehen für Strafkaution	10.000,- EUR	15.000,- EUR
Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	-	500,- EUR
Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %	100 %
Verlust von Reisedokumenten	100 %	100 %
Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %	100 %

**REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG TARIF VB-RS 2016 (B-D)
(VERSICHERUNGSSCHUTZ NUR IM TARIF PROFI)**

Reisegepäck-Versicherung - max. Versicherungssumme 2.000,- EUR außer:	
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Mobiltelefone (nicht versichert sind Autotelefone), jeweils mit Zubehör	250,- EUR
Golf und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	750,- EUR
Wellenbretter, Segelsurfergeräte, jeweils mit Zubehör	500,- EUR
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	250,- EUR
EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör	250,- EUR
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	500,- EUR
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstattet die HanseMerkur den Materialwert.	
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere werden die amtlichen Gebühren erstattet.	

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN

Für Aufenthalte bis	BASIC Reise-Haftpflicht, -Unfall-, Notfall-Versicherung		PROFI BASIC + Reisegepäck-Versicherung	
	bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
365 Tage	0,27	53984	0,60	53988
Mindestprämie	5,00	53985	10,00	53989

Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-RS 2016 (B-D) und des Versicherungsscheines. Bitte beachten Sie auch die Leistungseinschränkungen unter Abschnitt III.3 VB-RS 2016 (B-D).

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Haftpflichtversicherung

Von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Bewohner einer gemieteten Ferienwohnung oder eines Ferienhauses

Reise-Unfallversicherung

- ✓ Invaliditätsleistung bei dauerhafter Beeinträchtigung
- ✓ Todesfalleistung, wenn der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres eintritt

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten: Bargelddarlehen, Kartensperrung, Ersatzbeschaffung

Reisegepäck-Versicherung

- ✓ Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäcks
 - ✓ durch eine Straftat eines Dritten
 - ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
 - ✓ durch Feuer oder Elementarereignisse
 - ✓ während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befand

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus z.B. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder durch arglistige Täuschung oder Vorsatz herbeigeführte Schäden.

Reise-Haftpflichtversicherung

- ✗ Führen von Kraftfahrzeugen
- ✗ Halten von Hunden und Pferden
- ✗ Gebrauch von Waffen aller Art

Reise-Unfallversicherung

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall)
- ✗ Kosten für ärztliche Heilbehandlung
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung)

Notfallversicherung

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz
- ✗ Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen. Das bedeutet, dass Sie uns den Betrag innerhalb eines Monats zurückerstatten müssen.

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Für bestimmte Sachen (z.B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ✗ Schmucksachen/Kostbarkeiten müssen sicher verwahrt werden
- ✗ Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden aufgrund der Verwirklichung politischer Gefahren sowie Pandemien.
- ! Schäden aufgrund von Ereignissen, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war
- ! Krankheit die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist.



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie
 - uns in der Reise-Haftpflichtversicherung unverzüglich informieren, wenn ein Schadenfall eingetreten ist.
 - in der Reise-Unfallversicherung im Schadenfall sofort einen Arzt aufsuchen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Haftpflichtversicherung

Von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Bewohner einer gemieteten Ferienwohnung oder eines Ferienhauses

Reise-Unfallversicherung

- ✓ Invaliditätsleistung bei dauerhafter Beeinträchtigung
- ✓ Todesfalleistung, wenn der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres eintritt

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten: Bargelddarlehen, Kartensperrung, Ersatzbeschaffung

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus z.B. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder durch arglistige Täuschung oder Vorsatz herbeigeführte Schäden.

Reise-Haftpflichtversicherung

- ✗ Führen von Kraftfahrzeugen
- ✗ Halten von Hunden und Pferden
- ✗ Gebrauch von Waffen aller Art

Reise-Unfallversicherung

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall)
- ✗ Kosten für ärztliche Heilbehandlung
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung)

Notfallversicherung

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz
- ✗ Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen. Das bedeutet, dass Sie uns den Betrag innerhalb eines Monats zurückerstatten müssen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden aufgrund der Verwirklichung politischer Gefahren sowie Pandemien.
- ! Schäden aufgrund von Ereignissen, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war
- ! Krankheit die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie
 - uns in der Reise-Haftpflichtversicherung unverzüglich informieren, wenn ein Schadenfall eingetreten ist.
 - in der Reise-Unfallversicherung im Schadenfall sofort einen Arzt aufsuchen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Benefits and premiums

NON-HEALTH INSURANCE

TRAVEL ACCIDENT INSURANCE RATE VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
In the event of disability	EUR 20,000	EUR 60,000
Progression in the event of disability exceeding 25%	350%	350%
In the event of death ¹⁾	EUR 10,000	EUR 20,000
¹⁾ For children under the age of 18	EUR 5,000	EUR 10,000
For rescue costs	EUR 5,000	EUR 10,000
For the costs of cosmetic surgery	EUR 5,000	EUR 10,000

TRAVEL LIABILITY INSURANCE RATE VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
Everyday liability risks	EUR 1.0 million	EUR 2.5 million
Liability claims for damage to rented property, per insured event	EUR 10,000	EUR 25,000
Damage to the household of the host family	EUR 10,000	EUR 25,000
Deportation costs	EUR 1,000	EUR 5,000
Loss of keys	-	EUR 250
Damage to assets	-	EUR 10,000
Professional liability	-	EUR 25,000
Bad debt insurance	-	EUR 10,000

EMERGENCY INSURANCE RATE VB-RS 2016 (B-D)	BASIC	PROFI
Return travel costs to home country in the event of a family member becoming ill	-	EUR 1,000
Cancellation of trip or delayed return journey (loan for additional costs)		
Illness, accident or death	100%	100%
Abduction	EUR 10,000	EUR 15,000
In the event of criminal prosecution		
Assistance if detained or when at risk of being detained (loan)	EUR 1,000	EUR 2,500
Loan for bail	EUR 10,000	EUR 15,000
Loss of travel documents		
Loss of travel money (loan)	-	EUR 500
Assistance when credit and debit or Maestro cards are lost	100%	100%
Loss of travel documents	100%	100%

TRAVEL LUGGAGE INSURANCE RATE VB-RS 2016 (B-D) (INSURANCE COVER IS ONLY INCLUDED IN TARIFF PROFI)	
For each insured damage event, HanseMerkur pays up to a maximum sum insured of	EUR 2,000
For the items specified below, compensation is limited to the following amounts:	
Valuables according to the specification below up to 50% of the contractually agreed sums insured	
Glasses, contact lenses, hearing aids and mobile telephones (car phones are not insured), including accessories for the aforementioned items	EUR 250
Golf and diving equipment, bicycles, including accessories for the aforementioned items	EUR 750
Surfboards, windsurfing equipment, including accessories for the aforementioned items	EUR 500
Musical instruments, including accessories (if taken on the trip for private purposes)	EUR 250
IT equipment and electronic communication and entertainment systems, including accessories	EUR 250
Emergency purchases due to overdue delivery of luggage	EUR 500
HanseMerkur will refund the value of the material in the case of films, video, sound and data media	
The administrative fees for identity cards, passports, motor vehicle documentation and other types of ID will be reimbursed.	

DAILY PREMIUMS FOR NON-HEALTH INSURANCES				
Age at date taking out the insurance	BASIC		PROFI	
	Travel liability, accident and emergency insurance		BASIC + travel luggage insurance	
	up to the 35th birthday		up to the 35th birthday	
	per person	code	per person	code
	0.27	53984	0.60	53988
Minimum premium	5.00	53985	10.00	53989

The contents of the insurance terms and conditions VB-RS 2016 (B-D) and the insurance policy are the decisive factors for the scope of the insurance cover. Please also note the limitation of benefits stipulated under III 3 VB-RS 2016 (B-D).

Travel insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

Travel liability insurance

Damage caused by you

- ✓ when on the street as a pedestrian or cyclist
- ✓ while practising a sport
- ✓ as resident of a rented holiday apartment or holiday house

Travel accident insurance

- ✓ Disability payment in the case of permanent disability.
- ✓ Death payment if death related to the accident occurs within one year.

Emergency insurance

- ✓ Organisation of return travel in the case of illness or accident
- ✓ Sourcing of a lawyer and interpreter in the case of criminal prosecution
- ✓ In the case of a loss of money and documents: cash loan, blocking of cards, replacement purchases.

Luggage insurance

- ✓ Loss of or damage to luggage
 - ✓ through a criminal act by a third party
 - ✓ through an accident involving the means of transport
 - ✓ through fire or natural events
 - ✓ while in the custody of a carrier or luggage storage facility

What is the sum insured?

- ✓ We agree the sums insured with you on an individual basis. The sums can be found on your insurance policy.



What is not insured?

- ✗ We exclude a few cases from insurance cover, e.g., damages due to war, civil war or warlike events, or due to willful deception or intent.

Travel liability insurance

- ✗ Driving motor vehicles
- ✗ Keeping dogs and horses
- ✗ Using weapons of any kind

Travel accident insurance

- ✗ Illnesses (e.g. diabetes, arthritis, stroke)
- ✗ Costs of treatment by a doctor
- ✗ Property damage (e.g. glasses, clothing)

Emergency insurance

- ✗ There shall be no comprehensive health and accident insurance protection
- ✗ Some of our money services are only carried out in the form of loans. This means that you need to pay us back the amount within one month..

Luggage insurance

- ✗ For particular items (e.g. jewellery), only a percentage of the insured sum is paid.
- ✗ Jewellery/valuables must be stored securely
- ✗ Thefts from motor vehicles are only insured between 6 a.m. and 10 p.m.



Are there limitations to the coverage?

- ! Damages due to the materialisation of political dangers and pandemics.
- ! Damages due to events that were to be expected at the time the insurance was purchased.
- ! Illness that occurs in certain circumstances as a psychological reaction to a terrorist attack, civil unrest, war events, aviation accidents or natural disasters, or due to fear of a terrorist act, civil unrest, war events or natural disasters.



Where am I insured?



The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you need to keep the claim as small as possible. This includes
 - for travel liability insurance, you informing us as soon as possible that a claim is being made.
 - for travel accident insurance, you seeking out a doctor as soon as possible in the case of a claim.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. . You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

The insurance cover starts at the beginning of the insured journey and ends at the agreed time, though no later than the end of the journey.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

Travel insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

Travel liability insurance

Damage caused by you

- ✓ when on the street as a pedestrian or cyclist
- ✓ while practising a sport
- ✓ as resident of a rented holiday apartment or holiday house

Travel accident insurance

- ✓ Disability payment in the case of permanent disability.
- ✓ Death payment if death related to the accident occurs within one year.

Emergency insurance

- ✓ Organisation of return travel in the case of illness or accident
- ✓ Sourcing of a lawyer and interpreter in the case of criminal prosecution
- ✓ In the case of a loss of money and documents: cash loan, blocking of cards, replacement purchases.

What is the sum insured?

- ✓ We agree the sums insured with you on an individual basis. The sums can be found on your insurance policy.



What is not insured?

- ✗ We exclude a few cases from insurance cover, e.g., damages due to war, civil war or warlike events, or due to willful deception or intent.

Travel liability insurance

- ✗ Driving motor vehicles
- ✗ Keeping dogs and horses
- ✗ Using weapons of any kind

Travel accident insurance

- ✗ Illnesses (e.g. diabetes, arthritis, stroke)
- ✗ Costs of treatment by a doctor
- ✗ Property damage (e.g. glasses, clothing)

Emergency insurance

- ✗ There shall be no comprehensive health and accident insurance protection
- ✗ Some of our money services are only carried out in the form of loans. This means that you need to pay us back the amount within one month..



Are there limitations to the coverage?

- ! Damages due to the materialisation of political dangers and pandemics.
- ! Damages due to events that were to be expected at the time the insurance was purchased.
- ! Illness that occurs in certain circumstances as a psychological reaction to a terrorist attack, civil unrest, war events, aviation accidents or natural disasters, or due to fear of a terrorist act, civil unrest, war events or natural disasters.



Where am I insured?

- ✓ The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you need to keep the claim as small as possible. This includes
 - for travel liability insurance, you informing us as soon as possible that a claim is being made.
 - for travel accident insurance, you seeking out a doctor as soon as possible in the case of a claim.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. . You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

The insurance cover starts at the beginning of the insured journey and ends at the agreed time, though no later than the end of the journey.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

So einfach können

SIE SICH VERSICHERN

Ausfüllhilfe/Data entry instructions

Bitte füllen Sie den nebenstehenden Antrag komplett aus. Den ausgefüllten Antrag senden Sie an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Oder faxen Sie den Antrag an: 040 3233-5498

Applicant
(is not automatically insured, if required must be stated below as the insured person)

Payment
Please state your debit information

Insured person:
e.g.: Smith Jane 01.01.1988
Please state your place of residence:
e.g.: Smith Jane, 5th Avenue, New York, NY 10012, USA
Add your address in Germany:
e.g.: Smith Jane, Alexanderplatz 1, 10178 Berlin

What is the main purpose* of your visit?
1. Vacation/Visit e.g. Round trip
2. Science/Research/Apprenticeship
3. Expat/Salesman/Freelancer e.g. Deployment
4. Au pair/ Student exchange programme
5. Seasonal farm worker
6. Student at a private university
7. Student at a public university
7a. Do you possess a European Health Insurance Card (EHIC)?
7b. Have you studied longer than a period of 14 semesters?
7c. Are you obliged to contribute to a statutory health insurance scheme

* e.g.: Two months of studying at a university following a two week vacation. The main purpose is university.

Please select your insurance rate Tariff calculation
please state your date of birth e.g.:
You were born on 01.05.1963.
Start of insurance: 01.06.2018
End of insurance: 14.09.2018
Insurance period = 106 days
Calculation:
106 days x EUR 1.70 = EUR 180.20
Entry and departure dates are regarded as insured days.

Antrag auf Reiseversicherungen
nach Tarif VB-KV 2017 (YTD)

NR 073 02 18 002765 - 060 - 000001 - 00000000001

Antrags-Nr.: _____ AD-Nr.: _____

Diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt an die HanseMerkur senden. Unvollständige Anträge können leider nicht angenommen werden.

Antragsteller
Hier Herr Frau
Name _____ Vorname _____
Straße, Postfach/
Zustellergängigkeit _____ Haus-Nr. _____ Geburts-
Postleitzahl _____ datum _____
Wohnort _____ Land _____
E-Mail _____

Inkasso
Der Betrag soll bis auf Rückendat von folgendem Konto abgebucht werden:
Mandat für SEPA-Basislastschriften für wiederkehrende Zahlungen
Name, Vorname des Beitragszahlers, Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort (nur wenn abweichend vom Antragsteller)
SEPA-Mandatsbezeichnung (inhalt siehe Verbrauchsinformation)
IBAN _____ Datum und Unterschrift des Beitragszahlers _____
BIC _____
Zahlungswise: Einmalzahlung Ratenzahlung monatlich vierteljährlich halbjährlich

Zu versichernde Person
Hier Herr Frau
Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ E-Mail _____
Heimatadresse (nur ausfüllen, wenn abweichend vom Antragsteller)
Straße, Postfach/
Zustellergängigkeit _____ Haus-Nr. _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____ Land _____
Adresse während des Aufenthaltes in Deutschland
Straße, Postfach/
Zustellergängigkeit _____ Haus-Nr. _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____

Bitte beantworten Sie folgende Fragen zum Zweck Ihrer Reise (Pflichtangabe):
(Erweiterungen zu den Fragen finden Sie auf Seite 36 und 35). Bitte nur einen Hauptinsatzweck* ankreuzen (Fragen 1-7).

1. Urlaub / Besuch z. B. Rundreise	<input type="checkbox"/>
2. Wissenschaft / Forschung / Lehre	<input type="checkbox"/>
3. Expat / Geschäftsmann / Freiberufler, z. B. Entsendung	<input type="checkbox"/>
4. Au Pair / Schüleraustausch, Sprachschule	<input type="checkbox"/>
5. Entleiher / Saisonarbeiter in der Forst- und Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>
6. Student an einer privaten Universität	<input type="checkbox"/>
7. Student an einer öffentlichen Hochschule	<input type="checkbox"/>

* z. B. 3 Wochen Urlaub abschließend 6 Wochen Sprachschule, Hauptinsatzweck ist Sprachschule.

7 a. Verfügen Sie über eine europ. Krankenversicherungskarte EHIC (European Health Insurance Card)? ja nein
7 b. Befindet Sie sich über dem 14. Fachsemester? ja nein
7 c. Sind Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit? ja nein

Wenn Sie den Hauptinsatzweck 7 angekreuzt haben, dann müssen die Fragen 7a. – 7c. beantwortet werden.
Wenn Sie die Fragen 7a. – 7c. alle mit nein beantwortet haben, können wir den Antrag leider nicht annehmen.

Eintrittsdatum Deutschland _____ Versicherungsbeginn _____ Versicherungsende _____ Die Höchstversicherungsdauer beträgt 365 Tage ab Eintrittsdatum.

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
Für Aufenthalt bis	BASIC		PROFI	
	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code
365 Tage	<input type="checkbox"/> 1,78	54018	<input type="checkbox"/> 1,75	54020
Mindestprämie	15,00	54019	25,00	54021

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN				
Für Aufenthalt bis	BASIC Reise-Haftpflicht, Unfall-Notfallversicherung		PROFI BASIC + Reise-Gepäckversicherung	
	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code
365 Tage	<input type="checkbox"/> 0,27	51984	<input type="checkbox"/> 0,60	53088
Mindestprämie	5,00	51985	10,00	53089

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Die Versicherungsscheine erhalten Sie gesondert.
Rückseitige Einverständniserklärung wird mit der untenstehenden Unterschrift Vertragsbestandteil.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Antrag auf Reiseversicherungen

nach Tarif VB-KV 2017 (YT-D)



Antrags-Nr. AD-Nr.

Diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt an die HanseMerkur senden. Unvollständige Anträge können leider nicht angenommen werden.

Antragsteller

Herr Frau

Name Vorname

Straße, Postfach/ Zustellergänzung Haus-Nr. Geburtsdatum

Postleitzahl/ Wohnort Land

E-Mail

Inkasso
Der Beitrag soll bis auf Widerruf von folgendem Konto abgebucht werden:

Mandat für SEPA-Basislastschriften für wiederkehrende Zahlungen

Name, Vorname des Beitragszahlers, Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort (nur wenn abweichend vom Antragsteller)

SEPA Mandatserteilung (Inhalt siehe Verbraucherinformation)

IBAN

BIC Datum und Unterschrift des Beitragszahlers

Zahlungsweise

Einmalzahlung Ratenzahlung: monatlich vierteljährlich halbjährlich

Zu versichernde Person

Herr Frau

Name Vorname

Geburtsdatum E-Mail

Heimatadresse (nur auszufüllen, wenn abweichend vom Antragsteller)

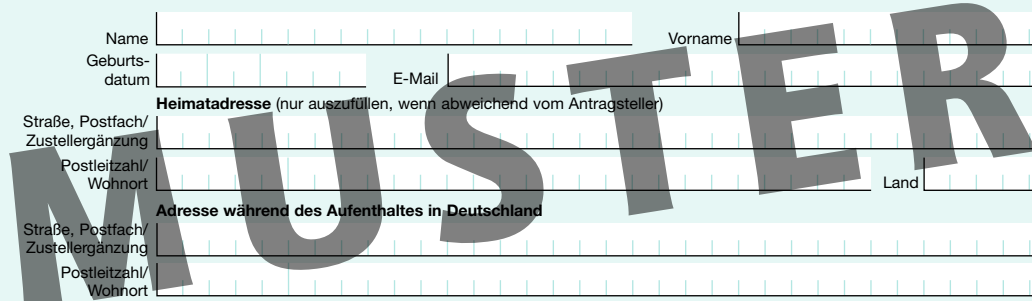
Straße, Postfach/ Zustellergänzung Haus-Nr.

Postleitzahl/ Wohnort Land

Adresse während des Aufenthaltes in Deutschland

Straße, Postfach/ Zustellergänzung Haus-Nr.

Postleitzahl/ Wohnort



Bitte beantworten Sie folgende Fragen zum Zweck Ihrer Reise (Pflichtangabe): (Erläuterungen zu den Fragen finden Sie auf Seite 38 und 39).

Bitte nur einen Hauptreisezweck* ankreuzen (Fragen 1-7):

1. Urlaub / Besuch z. B. Rundreise	<input type="checkbox"/>
2. Wissenschaft / Forschung / Lehre	<input type="checkbox"/>
3. Expat / Geschäftsreisender / Freiberufler, z B. Entsendung	<input type="checkbox"/>
4. Au Pair / Schüleraustausch, Sprachschule	<input type="checkbox"/>
5. Erntehelfer / Saisonarbeiter in der Forst- und Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>
6. Student an einer privaten Universität	<input type="checkbox"/>
7. Student an einer öffentlichen Hochschule	<input type="checkbox"/>
7 a. Verfügen Sie über eine europ. Krankenversicherungskarte EHIC (European Health Insurance Card)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7 b. Befinden Sie sich über dem 14. Fachsemester?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7 c. Sind Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* z. B. 3 Wochen Urlaub anschließend 6 Wochen Sprachschule: Hauptreisezweck ist Sprachschule.

Wenn Sie den Hauptreisezweck 7 angekreuzt haben, dann müssen die Fragen 7a. – 7c. beantwortet werden. Wenn Sie die Fragen 7a. – 7c. alle mit nein beantwortet haben, können wir den Antrag leider nicht annehmen.

Einreisedatum Deutschland Versicherungsbeginn Versicherungsende Die Höchstversicherungsdauer beträgt 365 Tage ab Einreisedatum.

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Tarif an.

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
Für Aufenthalte bis	BASIC		PROFI	
	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code	bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code
365 Tage	<input type="checkbox"/> 1,19	54018	<input type="checkbox"/> 1,75	54020
Mindestprämie	15,00	54019	25,00	54021

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN				
Für Aufenthalte bis	BASIC		PROFI	
	Reise-Haftpflicht, -Unfall- Notfallversicherung bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code	BASIC + Reise-Gepäckversicherung bis zum 35. Geburtstag pro Person in EUR	Code
365 Tage	<input type="checkbox"/> 0,27	53984	<input type="checkbox"/> 0,60	53988
Mindestprämie	5,00	53985	10,00	53989

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Die Versicherungsscheine erhalten Sie gesondert.
Rückseitige Einverständniserklärung wird mit der untenstehenden Unterschrift Vertragsbestandteil.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Verteiler: Blatt 1 – HanseMerkur, Blatt 2 – Vermittler, Blatt 3 – Kunde

MR 073 02.18

Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Um Ihre Gesundheitsdaten erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die HanseMerkur Reiseversicherung AG – nachfolgend HanseMerkur genannt – Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Ferner wird die Schweigepflichtentbindung benötigt, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, z. B. Assistancegesellschaften weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Durchführung Ihres Versicherungsvertrags in der HanseMerkur unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die HanseMerkur

Ich willige ein, dass die HanseMerkur die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der HanseMerkur

Die HanseMerkur verpflichtet die jeweiligen Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die HanseMerkur Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die HanseMerkur tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die HanseMerkur führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen. Die HanseMerkur führt eine Liste über die Kategorien von Stellen, die Gesundheitsdaten für die HanseMerkur erheben, verarbeiten oder nutzen. Die derzeitige Liste kann im Internet unter: http://www.hansemerkur.de/web/guest/service/datenschutz/uebersicht_dienstleister eingesehen oder schriftlich angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die HanseMerkur Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die HanseMerkur meine Gesundheitsdaten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die HanseMerkur dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der HanseMerkur Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Weitere Details zu diesem Thema finden Sie hier: <https://www.hmr.de/datenschutz/einwilligungserklaerung>

Consent to collect and use personal health data and declaration of release from duty of confidentiality

In order to be allowed to collect and use your personal health data, the HanseMerkur Travel Insurance – hereinafter referred to as HanseMerkur – requires your consent(s) under data protection laws. In addition a declaration of release from the duty of confidentiality is required to forward your personal health data or other protected data according to section 203 of the German Criminal Code (§ 203 StGB) to e.g. assistance companies. The following declarations of consent and declarations of release from duty of confidentiality are essential for the execution of your insurance contract with HanseMerkur. If you do not provide these declarations, it will generally not be possible to conclude an insurance contract.

1. Collection, storage and use of your personal health data by HanseMerkur

I hereby consent to the collection, storage and use of health data provided by me in this application and in the future by HanseMerkur, insofar as required for assessing the application as well as for the conclusion, execution or termination of the insurance contract.

2. Disclosure of your personal health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code to other bodies outside the HanseMerkur

The respective service providers are contractually obliged by HanseMerkur to comply with data protection provisions and data security regulations.

2.1. Disclosure of data to reinsurers

In order to ensure settlement of your claims, HanseMerkur can engage reinsurance companies, which assume the risk in full or in part.

I hereby consent to HanseMerkur passing on my personal health data – where necessary – to reinsurers and to the use of my data for the above named purposes by these reinsurers. To the extent necessary, I hereby release all individuals working for HanseMerkur from their duty of confidentiality with respect to health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code.

2.2. Delegation of tasks to other bodies (companies or persons)

HanseMerkur delegates the execution of certain tasks such as telephone customer service to other bodies. If your protected data according to section 203 of the German Criminal Code are passed on in this connection, we will need your declaration of release from duty of confidentiality for us and where required for other bodies. HanseMerkur maintains a list of categories of bodies, which collect, process or use health data for HanseMerkur. The current list is available on the internet under: http://www.hansemerkur.de/web/guest/service/datenschutz/uebersicht_dienstleister or on written request. HanseMerkur requires your consent for passing on your personal health data to the bodies on the list and for the use of your data by these bodies.

I hereby consent to HanseMerkur disclosing my personal health data to the bodies on the above-mentioned list and authorize these bodies to collect, process and use the data for the above-mentioned purposes to the same extent as HanseMerkur may be permitted. To the extent required, I hereby release the employees of the HanseMerkur group and the employees of other bodies from their duty of confidentiality regarding the disclosure of health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code.

For further details on this subject see: <https://www.hmr.de/datenschutz/einwilligungserklaerung>

Wichtige Hinweise

○ **Wer kann sich versichern?**

Personen bis zum 35. Geburtstag, die sich vorübergehend nachweislich zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sofern sie eine ausländische Staatsangehörigkeit und/oder einen ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

○ **Abschlussfrist**

Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages kann jederzeit gestellt werden. Er ist für die gesamte noch verbleibende Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Die allgemeine Wartezeit beträgt 31 Tage. Sie rechnet vom Versicherungsbeginn an. Die Wartezeit entfällt, wenn die Antragstellung innerhalb von 31 Tagen nach Einreise erfolgt. Das Datum der Einreise muss auf unser Verlangen nachgewiesen werden. Die Wartezeit entfällt auch bei Unfällen und bei ärztlicher Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr für die versicherte Person. Eine seit Einreise nachweisbare lückenlos bis zum Versicherungsbeginn bestehende, vergleichbare Vorversicherung kann auf die allgemeine Wartezeit angerechnet werden. Die Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer III.3. (Einschränkung der Leistungspflicht) gelten uneingeschränkt weiter.

○ **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zum bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages, nicht vor Ablauf eventueller Wartezeiten und nicht vor dem Grenzübertritt ins Ausland.

○ **Versicherungsschutz bereits für Hin- und Rückreise**

Der Versicherungsschutz beginnt beim Verlassen des Heimatlandes, wenn der Versicherungsbeginn entsprechend beantragt worden ist. Dies gilt für alle Hin- und Rückreisen, die nicht länger als 2 Tage dauern.

○ **Aufenthalt im Heimatland**

Für bis zu 6 Wochen innerhalb 1 Jahres erhalten Sie Versicherungsschutz im Heimatland, wenn der Vertrag für mindestens 12 Monate abgeschlossen wurde.

○ **Vorzeitige Abreise**

Bei vorzeitiger Abreise wird der Vertrag taggenau beendet. Wird die Beendigung nachträglich gemeldet, ist der HanseMercur ein geeigneter Nachweis (z. B. Flugticket, neuer Versicherungsnachweis) über das Ende der Reise einzureichen.

○ **Versicherungszeitraum**

Die Verträge sind für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abzuschließen. Bei einer Anschlussversicherung sind eventuell eingetretene Versicherungsfälle für den Verlängerungszeitraum ausgeschlossen.

○ **Versicherungsscheine**

Sie erhalten von der HanseMercur gesonderte Versicherungsscheine.

Wichtig für Au Pairs

○ **Das Au Pair wechselt die Gastfamilie**

Kommt dies vor, lassen wir Sie nicht im Regen stehen. Sie erhalten eine Bestätigung über den Wechsel der Gastfamilie, sofern der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Gastfamilienwechsel gestellt wird und der Wechselvertrag zum ursprünglichen Versicherungsende endet. In diesem Fall gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vorvertrag in den Wechselvertrag über. Dies gilt auch für etwaige Leistungshöchstsätze.

○ **Der Au-Pair-Aufenthalt verlängert sich**

Sie können eine Anschlussversicherung beantragen, wenn der Anschlussvertrag innerhalb der Höchstversicherungsdauer von 1 Jahr liegt. Die Anschlussversicherung muss vor Ende der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer beantragt werden, und der Versicherer muss ihr zugestimmt haben. Versicherungsschutz besteht dann für Versicherungsfälle, Krankheiten und deren Folgen, die nach Beantragung der Anschlussversicherung neu eingetreten sind. Wir empfehlen daher, den Vertrag von vornherein für die gesamte Dauer abzuschließen.

- In der **Reise-Haftpflichtversicherung** ist zusätzlich zur Privathaftpflicht des Au Pairs auch eine Berufshaftpflicht für Au-Pair-Tätigkeiten enthalten. Damit sind auch vom Au Pair verursachte Personenschäden versichert.

Important notes

○ **Who qualifies for insurance?**

Those eligible for insurance are au pairs, pupils, language students, students, scholarship holders, doctoral candidates, participants in work & travel programs or other persons who can prove they are temporarily abroad to take part in further-educational measures up to the age of 35 (35th birthday).

○ **Deadlines for taking out a policy**

The application for conclusion of an insurance contract can be submitted at any time. It must be made for the entire remaining duration of the stay in the Federal Republic of Germany. The general qualifying period is 31 days. This is calculated from the contract inception. The qualifying period does not apply if the application is made within 31 days of arrival. The date of arrival must be proven at our request. The qualifying period also does not apply to accidents and for help from physicians in order to avoid acute risk to life for the insured person. A comparable preexisting insurance, which can be shown to have applied without gaps until contract inception, can be offset with the general qualifying period. For performance excluded (carve-outs) please refer to the Terms and Conditions of Insurance, VB-KV 2017 (YT-D), section III 3.

○ **Start of insurance cover**

The cover begins on the date cited (contract inception), but not before the insurance contract has become effective, not before possible waiting times have passed and not before the border to the foreign country is crossed.

○ **Insurance cover already for departure and arrival**

Insurance cover starts upon departure from the home country where the start of insurance was applied for accordingly. This applies to all departures and arrivals which do not exceed a duration of 2 days.

○ **Stay in the home country**

You will receive insurance cover in your home country for up to 6 weeks in a year if the contract is concluded for at least 12 months.

○ **Early departure**

The contract can be terminated daily with effect from the date of departure. Late notice requires written proof (e.g. boarding pass, new insurance policy) of early departure. The contract will be cancelled and the rest of the premium reimbursed.

- **Insurance term**

The contracts are to be concluded for the entire term of the stay. In the case of follow-up insurance any insured events which occurred are excluded for the extension period.

- **Insurance policies**

You will receive separate insurance policies from HanseMerkur.

Important for au pairs

- **The au pair changes his or her guest family**

When this happens, we will not leave you in the lurch. You will receive a confirmation of your change of guest family provided that the application is made within 2 months after the change of the guest family and the change contract terminates at the original insurance end. In this case the rights and duties from the previous contract pass to the change contract. This will also apply to other maximum rates for benefits.

- **The au pair stay is extended**

You may apply for additional insurance if the additional policy falls within the maximum insurance period of 1 year. You must apply for additional insurance before the end of the insurance period originally agreed upon and this must be approved by the insurer. Insurance cover is then in place for insurance cases, illnesses and their consequences occurring for the first time after applying for additional insurance. We therefore recommend that the policy be effected for the entire period from the outset.

- Professional liability insurance for au pair work is included in the **travel third-party liability** insurance in addition to private third-party liability. Personal injury caused by the au pair is also covered.

Wichtige Hinweise

IM SCHADENFALL

Bei ambulanter oder stationärer Heilbehandlung achten Sie bitte darauf, dass auf der Originalrechnung des Arztes/Krankenhauses folgende Angaben enthalten sind:

- Name des Patienten
- Krankheitsbezeichnung
- Behandlungsdauer
- Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
- genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
- Erstattungskonto/Kontoverbindung

Im Schadenfall senden Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsschein-Nummer die Originalrechnung an die:

HanseMercur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
Internet: www.hmr.de

Unser weltweiter Notruf-Service hilft Ihnen **bei Notfällen auf Reisen im Ausland:**
Telefon +49 40 5555-7877

Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankentransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service organisiert.

Important notes

IN THE EVENT OF CLAIMS

In the case of an insurance event please send the original invoice with the following information to HanseMerkur Travel Insurance:

- Insurance policies number
- Reimbursement account/bank details

In the case of outpatient or inpatient treatment please ensure that the original invoice by the doctor/hospital includes the following information:

- Name of the patient
- Specification of illness
- Duration of treatment
- Specific services by the doctor/hospital
- Exact designation of the foreign currency
- Account of doctor/hospital

In case of an accident please consult a doctor immediately. Where the accident results in death this must be reported to the insurer by the latest within 48 hours even where the accident has already been reported. The report must be made in writing.

In the case of travel third-party insurance damage you should not admit your guilt to the damaged party in your own interest. HanseMerkur will examine the third-party liability claims by the damaged party for you.

Original reports of damage are to be sent to:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
Internet: www.hmr.de

Medically necessary return transport of a sick person prescribed by a physician during travel shall only be organised by the specialists at our worldwide emergency call service.

Verbraucherinformation

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift):

HanseMerkur Reiseversicherung AG
(Rechtsform: Aktiengesellschaft)
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Telefon 040 4119-1000
Fax 040 4119-3030

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
vertreten durch den Vorstand:
Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses,
Dr. Andreas Gent, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt:

Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen:

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, leistet die HanseMerkur aus der Reise-Krankenversicherung, Reise-Unfallversicherung, Reise-Haftpflichtversicherung, Reisegepäckversicherung oder Reise-Rücktrittskostenversicherung nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Antragsdruckstück bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Antragsdruckstück und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind dem Antragsdruckstück zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten – bis auf die Krankenversicherung, die versicherungsteuerfrei ist – die aktuelle gesetzliche Versicherungsteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an.

Für Anrufe aus dem Ausland:
Telefon +49 40 5555-7877

Für Anrufe aus dem Inland:
Telefon 040 5555-7877.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – bei Vertragsbeginn fällig. Folgeprämien sind zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist dem Versicherungsantrag zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Zeitpunkt der Ausreise aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat, sowie vor Ablauf eventueller Wartezeiten. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte § 2 der beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

SEPA Mandatserteilung:

Kontoinhaber/Zahlungsgläubiger HanseMerkur Versicherungen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 20354 Hamburg, Siegfried-Wedells-Platz 1, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZZ0000006149 Ich ermächtige/Wir ermächtigen die HanseMerkur Versicherungen GbR zugunsten der im Antrag genannten HanseMerkur Reiseversicherung AG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von HanseMerkur Versicherungen GbR auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Zahlungstermin: Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Widerrufsrecht:

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 1 Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Vertragserklärung nachdem die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
20352 Hamburg;
Telefon 040 4119-1000; Fax 040 4119-3030;
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die HanseMerkur erstattet die bereits entrichtete Prämie zurück. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Eventuell bereits empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Ende des Versicherungsschutzes, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Der Vertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittskostenversicherung mit dem jeweiligen Reiseantritt und in den übrigen Versicherungen mit der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Heimatland. Ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Versicherungsvertrages besteht grundsätzlich nicht; Ausnahmen sind dem jeweiligen Antragsdruckstück zu entnehmen. Tritt die HanseMerkur wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurück, erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 39 Abs. 1 VVG in Höhe von 15,- EUR je Versicherungsvertrag.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:
Für die Reise-Krankenversicherung:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Für die übrigen Versicherungen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen

Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Ihre HanseMerkur Reiseversicherung AG
Januar 2018

Consumer Information

Important Information on your Insurance Policy

Insurance company's identity (name, address):

HanseMerkur Reiseversicherung AG
(legal form: public company)
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Fon 040 4119-1000
Fax 040 4119-3030

Entry in the trade register at:

Amtsgericht (local court) Hamburg HRB 19768

Summonssuitable address and legally entitled representatives of HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Germany
Represented by the Board:
Eberhard Sautter (stv. Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner.

Core business of HanseMerkur Reiseversicherung AG, hereinafter called "HanseMerkur":

HanseMerkur insures risks which are related to travels. Name and address of the regulatory authority: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Guarantee funds or other compensation regulations:

There are no guarantee funds or any other compensation regulations applicable to the products described in this document.

Essential characteristics of the insurance:

HanseMerkur provides travel damage and travel accident insurance policies. Depending on the scope of the selected insurance cover, HanseMerkur shall pay benefits deriving from the Travel Cancellation Cost Insurance, Holiday Interruption Insurance (holiday guarantee), Travel Health Insurance, Emergency Insurance, Travel Accident Insurance, Travel Luggage Insurance or the Travel Insurance for Motor Vehicles in accordance with the insurance terms and conditions „VB-RS 2016 (B-D)" and „VB-KV 2017 (AGLD)". The policyholder stipulates the scope of his/her insurance cover on the application form. Detailed information about type and scope of the insurance cover which the policyholder has selected can be found in the description of benefits on the application form and in the insurance terms and conditions. Once HanseMerkur has acknowledged its obligation to pay benefits and has also established the amount payable, compensation will be paid within 2 weeks. This period is checked as long as HanseMerkur is unable to examine the claim due to the fault of the insured person.

Legal system:

German law shall govern the contractual relationship.

Total price and price components:

The policy holder determines the scope of the insurance cover and the corresponding total insurance premium. The individual premiums for the components of the insurance cover are stated on the application form.

Apart from the health insurance which is not taxable, all the listed premium amounts include the statutory insurance tax valid at the time.

Additional costs, taxes or fees:

Additional costs, taxes or fees, e.g. for using remote means of communication will not be levied with the exception of the emergency call service: Within Germany fon 040 5555-7877 and from abroad fon +49 40 5555-7877.

Details Relating to Payment and Performance

The first premium – regardless of the existence of a right of revocation – is due at the time of commencement of the contract. Subsequent premiums are due on the agreed dates. If it has been agreed that the annual premium is to be paid in instalments, the first instalment of the first annual premium alone is taken as the first premium. If agreement has been reached on collection of premiums from an account, payment will be regarded as punctual if the premium can be collected on the booking date and the policyholder does not object to an authorized premium booking. If the premium cannot be collected, though for reasons non-attributable to the policyholder, the payment will

still be regarded as having been made on time if it is made immediately after receipt of a written demand for payment from the insurer. Further details can be found in the insurance application.

SEPA Authorisation

Account Holder/Payor
HanseMerkur Versicherungen
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH)
20354 Hamburg, Siegfried-Wedells-Platz 1
Payor ID Number:
DE74ZZ0000066149

I/we authorise HanseMerkur Reiseversicherung AG to make direct debits against my/our account on behalf of the HanseMerkur insurance company named in the policy. At the same time, I/we instruct our payment service provider to honour all direct debit requests made by HanseMerkur Versicherungen GbR to my/our account.

Note: I/we have the right to request the refund of the debited amount within eight weeks from the debit date. The terms and conditions agreed with my/our payment service provider apply.
Payment date:

If premiums are to be direct debited from a bank account, this takes place immediately after authorisation by providing the authorisation number given in the SEPA direct debit process. The SEPA authorisation number is identical to the policy number. Payment is regarded as having been made on time if the premium can be debited on the scheduled date and you have not blocked such debit.

Limited period of validity of the information supplied:

There is no limited period of validity of the information supplied.

Commencement of the Contract, Commencement of the Insurance Cover, Duration of the Period of Obligation as per Application

The contract comes into effect with the payment of the due premium. The insurance cover commences at the time indicated by the policyholder, though not before payment of the due premium has been made. In the case of the travel health insurance, moreover, insurance cover does not begin before the time of departure from the territory of the Federal Republic of Germany, or the territory in which the insured person has a place of residence, or prior to the end of any waiting periods.

Please find the preconditions for taking out the insurance under § 2 of the enclosed insurance terms and conditions.

There is no binding period.

Important note in accordance with § 37 para 2 VVG: If an insurance event occurs after the policy has been taken out, but the single or the initial insurance premium has not been paid at this point in time, HanseMerkur shall not be obliged to pay benefits, unless non-payment is not the policyholders fault.

Right of Rescission:

For insurance contracts with a minimum term of 1 month, the policyholder may cancel the contract with written notice (letter, fax or email) within 14 days without stating cause. The period begins with the submission of the contract provided the policyholder has received these general terms and conditions for insurance, the additional information pursuant to §7(1)(2) of the Insurance Contract Act (VVG) in conjunction with §§1 to 4 of the Information Regulations for VVG in text form, but not before we have fulfilled our duties as set forth in §312i (1)(1) of the German Civil Code (BGB) in conjunction with Art. 246 c of the Introductory Act to the Civil Code. Sending notice of rescission in a timely manner constitutes meeting the deadline for exercising this right.

The notice of rescission must be sent to

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
20352 Hamburg;
Fon 040 4119-1000;
Fax 040 4119-3030;
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de.

Consequences of Exercising this Right:

If you have successfully exercised your right to rescind this contract, your insurance coverage will end immediately and HanseMerkur will reimburse any premiums paid. Any refund of premiums owed shall be made without delay, but no later than 30 days after receipt of the rescission notice. Any benefits already received must be returned.

If the policyholder has exercised his right of rescission according to §8 VVG, he is no longer bound to any contracts related to the insurance policy. Such related agreements exist when it makes reference to the cancelled contract and relates to a service of the insurer or a third party on the basis of an agreement between the third party and the insurer. A penalty may neither be agreed nor required.

End of Rescission

Special Notice

The right of rescission expires if the contract has been fulfilled in whole at the express request of the policyholder before the insured exercised said right of rescission. There is no right of rescission to contracts of less than one month.

Consequences of rescission:

In the event of an effective revocation, HanseMerkur will pay back insurance contributions that have already been received.

Information on the duration of the insurance:

The contract is limited in accordance with the selected duration.

Expiry of the contract, right to give notice, business fee:

The travel cancellation cost insurance expires upon starting the journey. Any other insurance policy expires upon ending the journey or upon the agreed expiry date. Insurance cover of the travel health insurance ends upon entering the national territory of the Federal Republic of Germany or the national territory where the insured person resides. In principle, there is no right to give premature notice to the insurance contract. Please cf. the relevant application form for exceptions.

If HanseMerkur resigns from the contract due to non-payment of the initial or the single premium in accordance with § 37 para 1 VVG, a business fee amounting to EUR 15.00 per insurance contract is levied in accordance with § 39 para 2 VVG.

Legal system and place of jurisdiction:

German law shall govern the contractual relationship. Lawsuits against HanseMerkur can be filed in Hamburg or wherever the policyholder has his/her residence at the time of filing the lawsuit or failing a residence, wherever he/she normally stays.

Contract language:

The prevailing language of this contractual relationship and communication with policy holders during the contractual period of validity shall be German.

Extrajudicial complaints and arbitration procedure:

If an agreement with HanseMerkur fails, arbitration attempts and complaints can be launched at the following regulatory authorities:

For travel health insurance:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Germany, www.pkv-ombudsmann.de

For any other insurance: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Germany, www.versicherungsombudsmann.de

This does not affect the right to take legal action.

Complaints can also be launched at the relevant regulatory authority:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

HanseMerkur Reiseversicherung AG
January 2018

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung – Young Travel VB-KV 2017 (YT-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie beispielsweise als Mitreisender des Versicherungsnehmers mitversichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I befindet sich eine Übersicht über die Leistungsarten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Im Abschnitt II finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Der genaue Wortlaut der Leistungsarten befindet sich im Abschnitt III.

Abschnitt I – Leistungsübersicht

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III Leistungsbeschreibung.

Krankenversicherung

Versicherte Leistungen

Die Höhe der Leistung ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif

	Tarif Basic	Tarif Profi
2.1.1 Ambulante Heilbehandlungen gemäß der im Abschnitt III.1.2 beschriebenen Gebührenordnung	100 %	100 %
2.1.2 Schmerzstillende Zahnbehandlungen gemäß Gebührenordnung für Zahnärzte pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
2.1.3 Medikamente und Verbandsmittel	80 %	100 %
2.1.4 Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	100 %	100 %
2.1.5 Massagen, Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik	Nicht versichert	100 %
2.1.6 Hilfsmittel infolge eines Unfalles	100 %	100 %
2.1.7 Operationen	100 %	100 %
2.1.8 Stationäre Heilbehandlungen in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlungen)	100 %	100 %
2.1.9 Medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen	100 %	100 %
2.1.10 Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krebskrankheiten je Versicherungsjahr	Nicht versichert	200,- EUR
2.1.11 Ambulante psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung (bis zu 5 Sitzungen pro Versicherungsjahr)	Nicht versichert	1.000,- EUR
2.2.1 Unfallbedingter Zahnersatz	500,- EUR	2.000,- EUR
2.2.2 Zahnersatz zu 50%	Nicht versichert	2.000,- EUR
2.3.1 Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen bei Frühgeburten	100 %	100 %
2.3.2 Schwangerschaftsuntersuchungen pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Entbindungen inkl. Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen	100 %	100 %
2.4.1 Krankentransporte zur stationären Behandlung	100 %	100 %
2.4.2 Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	100 %	100 %
2.4.3 Begleitperson bei Krankenrücktransport	100 %	100 %
2.5 Überführung in das Heimatland oder Bestattung in der Bundesrepublik Deutschland	20.000,- EUR	100 %
2.6 Krankenbesuch bei Krankenhaus-aufenthalt von mehr als 14 Tagen	Nicht versichert	1.000,- EUR
2.7 Nachhaftung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit	100 %	100 %

Abschnitt II – allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer, versicherbare Personen und Versicherungsfähigkeit

- 1.1 Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit der HanseMerkur den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, für welche die Prämie bezahlt wurde. Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt zum Tarif ihrer Eltern versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - sie binnen 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei der HanseMerkur versichert werden und
 - der Versicherungsvertrag mindestens seit 3 Monaten ununterbrochen bestand und
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- 1.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung versicherungsfähig sind Au-pairs, Schüler, Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten oder Doktoranden, Teilnehmer an Work&Travel-Programmen oder sonstige Personen, die nachweislich zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen vorübergehend in die Bundesrepublik Deutschland reisen, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie eine ausländische Staatsangehörigkeit und einen ständigen Wohnsitz im Ausland haben.
- 1.3 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen,
 - 1.3.1 die im Aufenthaltsland der gesetzlichen Kranken- und/oder Pflegeversicherungspflicht unterliegen.
 - 1.3.2 die dauernd pflegebedürftig sind sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
 - 1.3.3 die eine Tätigkeit als Berufssportler ausüben.
- 1.4 Für Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 1.1 und 1.2 nicht erfüllen, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. Wird für diese Personen dennoch die Prämie gezahlt, so steht der Betrag dem Absender zur Verfügung.

2. Abschluss, Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

- 2.1 **Abschluss und Beginn des Versicherungsvertrages**
 - 2.1.1 Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages kann jederzeit gestellt werden. Er ist für die gesamte noch verbleibende Dauer des Aufenthaltes zu stellen.
 - 2.1.2 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der hierfür vorgesehene Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt bei der HanseMerkur eingeht und diese Ihnen eine Versicherungsbestätigung sendet. Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur dann, wenn er alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthält.
 - 2.1.3 Werden die Bestimmungen der Ziffern 2.1.1 oder 2.1.2 nicht eingehalten, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. In diesem Fall steht die gezahlte Prämie dem Absender zur Verfügung.
- 2.2 **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) nach Ablauf der Wartezeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder vor Ablauf der Wartezeit eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- 2.3 **Dauer**

Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 1 Jahr. Die Höchstversicherungsdauer gilt auch unter Berücksichtigung von gleichartigen Versicherungsverträgen, die vorher nicht bei der HanseMerkur bestanden haben.
- 2.4 **Beendigung**

Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag endet auch für noch nicht abgeschlossene bzw. schwebende Versicherungsfälle

 - 2.4.1 zum vereinbarten Zeitpunkt;
 - 2.4.2 mit dem Tod des Versicherungsnehmers; die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen;
 - 2.4.3 wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit entfallen;
 - 2.4.4 im Falle eines Rücktransportes mit Ankunft im nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus in Ihrem Heimatland.
- 2.5 **Versicherungsjahr und Wartezeiten**
 - 2.5.1 Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten. Das Versicherungsjahr beginnt ab Versicherungsbeginn. Wird eine Leistung in einem Versicherungsjahr in Anspruch genommen, die pro Versicherungsjahr begrenzt ist, besteht nach Ausschöpfung der Leistungsgrenze kein Versicherungsschutz für diese Leistung mehr. Ist eine Leistung pro Versicherungsjahr begrenzt, besteht Versicherungsschutz für diese Leistung auch bei Vertragslaufzeiten von weniger als 12 Monaten bis zum Ausschöpfen der Leistungsgrenze.
 - 2.5.2 Sofern der Versicherungsschutz oder Leistungen an Wartezeiten gebunden sind, rechnen sich diese vom Versicherungsbeginn an. Soweit nachstehend nicht besondere Wartezeiten genannt werden, beträgt die allgemeine Wartezeit 31 Tage. Die allgemeine Wartezeit entfällt, wenn die Antragstellung innerhalb von 31 Tagen nach Einreise er-

folgt. Das Datum der Einreise muss auf Verlangen der HanseMerkur nachgewiesen werden. Die Wartezeit entfällt auch bei Unfällen und bei ärztlicher Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr für Sie. Eine seit Einreise nachweisbare lückenlos bis zum Versicherungsbeginn bestehende, vergleichbare Vorversicherung wird auf die allgemeine Wartezeit angerechnet. Die Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer III. 3 (Einschränkung des Versicherungsschutzes) und die besonderen Wartezeiten gelten uneingeschränkt weiter.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt während des vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland und für vorübergehende Reisen außerhalb Deutschlands und außerhalb Ihres Heimatlandes. Bei Reisen in die USA oder nach Kanada ist dieser Versicherungsschutz auf 14 Tage je Reise begrenzt. Heimatland im Sinne dieser Bedingung ist Ihr ständiger Wohnsitz vor Ihrem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland.
- 3.2 Bei Versicherungsverträgen von 12-monatiger Dauer besteht abweichend von Ziffer 3.1 auch Versicherungsschutz bei einer vorübergehenden Rückkehr in Ihr Heimatland. Der Versicherungsschutz im Heimatland ist auf maximal 6 Wochen für alle Heimatlandaufenthalte begrenzt.

4. Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

- 4.1 **Prämienhöhe**

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.
- 4.2 **Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie**
 - 4.2.1 Die erste oder einmalige Prämie ist bei Vertragsbeginn fällig.
 - 4.2.2 **Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.** Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
 - 4.2.3 Außerdem kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 4.3 **Zahlung der Folgeprämien**
 - 4.3.1 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, übersendet die HanseMerkur Ihnen eine Mahnung und setzt eine Zahlungsfrist von 2 Wochen.
 - 4.3.2 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann die HanseMerkur den Vertrag kündigen, wenn sie Sie mit der Mahnung darauf hingewiesen hat.
 - 4.3.3 Hat die HanseMerkur gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. **Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.**
- 4.4 **Prämieneinzug**

Ist Prämieneinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die HanseMerkur die Prämie am Abbuchungstag einziehen kann und Sie dem berechtigten Prämieneinzug nicht widersprechen. Kann die HanseMerkur die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der von der HanseMerkur in Textform abgegebenen Mahnung erfolgt.
- 4.5 **Beitragsberechnung**

Die Berechnung der Prämie ist in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt. Bei einer Änderung der Prämien, auch durch Änderung des Versicherungsschutzes, wird das bei Inkrafttreten der Änderung erreichte tarifliche Lebensalter (Lebensaltergruppe) der versicherten Person berücksichtigt.

5. Was ist bei der Leistungszahlung zu beachten?

- 5.1 **Fälligkeit der Zahlung**

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt hat, zahlt sie spätestens innerhalb von 2 Wochen. Ist die Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei der HanseMerkur feststellen, kann ein angemessener Vorschuss auf die Leistung verlangt werden.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet worden, kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
- 5.2 **Kosten in ausländischer Währung**

Die HanseMerkur rechnet die entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

Von den Leistungen kann die HanseMerkur Mehrkosten abziehen, die dadurch entstehen, dass sie Überweisungen ins Ausland vornimmt oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählt.
- 5.3 **Leistung aus anderen Versicherungsverträgen**

Kann im Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur gemeldet, tritt diese in Vorleistung und wendet sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer.

6. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur Ihnen in Textform zugeht. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

7. Aufrechnung

Gegen Forderungen der HanseMerkur kann nur aufgerechnet werden, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Was ist bei Mitteilungen zu beachten?

Alle für die HanseMerkur bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Abschnitt III – Leistungsbeschreibung

1. Versicherungsumfang

- Als Versicherungsfall gilt die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit Ihrer Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch der Tod der versicherten Person sowie medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche, sofern die Behandlungsnotwendigkeit bei Vertragsbeginn noch nicht bestanden hat, sowie ambulante Vorsorgeuntersuchungen.
- Während Ihres Aufenthaltes steht Ihnen die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern frei. Krankenhäuser müssen unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Sie müssen über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen. Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen dürfen diese Krankenhäuser nicht durchführen und auch keine Rekonvaleszenten aufnehmen. Die HanseMerkur erstattet gemäß Ziffer 2 (Versicherte Leistungen) die entstandenen Kosten.
- In Deutschland übernimmt die HanseMerkur die entstandenen Kosten der medizinischen Heilbehandlung bis zu den sogenannten Schwellenwerten der in Deutschland gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Als sogenannte Schwellenwerte gelten für Leistungen
 - nach der GOZ der 2,3-fache Gebührensatz,
 - nach der GOÄ nach der Nr. 437 und dem Abschnitt M (Laborleistungen) der GOÄ der 1,15-fache Gebührensatz,
 - nach den Abschnitten A, E und O (technische Einrichtungen) der 1,8-fache Gebührensatz,
 - für alle anderen Leistungen der GOÄ der 2,3-fache Gebührensatz.
- Außerhalb Deutschlands übernimmt die HanseMerkur die entstandenen Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung, sofern sie nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnet wurden.
- Die HanseMerkur leistet für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin ganz oder überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leistet sie für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen (z. B. Heilbehandlungen sowie Verordnungen nach den besonderen Therapierichtungen Homöopathie, Anthroposophische Medizin und Pflanzenheilkunde). Die HanseMerkur kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

2. Versicherte Leistungen

Im Versicherungsfall gewährt die HanseMerkur die nachstehenden Leistungen, soweit diese in dem von Ihnen gewählten Tarif versichert sind und der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeiten eingetreten ist. Eine Übersicht hierzu finden Sie im Abschnitt I dieser Versicherungsbedingungen. Sofern tarifliche Leistungen für Hilfsmittel vorgesehen sind, zählen nachfolgende Gegenstände als Hilfsmittel: Bandagen, Bruchbänder, Einlagen, Gehstützen und Kompressionsstrümpfe, Hörgeräte, Korrekturschienen, Kunstglieder/Prothesen, Liege- und Sitzschalen, Krankenfahrstühle, Atemmonitorgeräte, Infusionspumpen, Inhalationsgeräte, Sauerstoffgeräte, Überwachungsmonitore für Säuglinge, orthopädische Rumpf-, Arm- und Beinstützapparate sowie Sprechgeräte.

2.1 Heilbehandlungskosten

Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- ärztliche ambulante Behandlungen.
- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.
- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate).
- ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
- ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik.

- ärztlich verordnete Hilfsmittel in einfacher Ausführung, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- unaufschiebbare Operationen.
- unaufschiebbare stationäre Behandlungen in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlungen).
- medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen.
- ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach in Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten.

2.11 ambulante psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlungen.

2.2 Zahnersatzleistungen

Als Zahnersatz im Sinne dieses Tarifs gelten Stützähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, Brücken, kieferorthopädische Behandlungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen.

- Die HanseMerkur erstattet die Kosten eines Zahnersatzes, der aufgrund eines Unfalles während des versicherten Zeitraumes erstmals erforderlich ist.
- Die HanseMerkur erstattet 50 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags eines medizinisch notwendigen Zahnersatzes in einfacher Ausführung nach einer Wartezeit von 6 Monaten.

2.3 Versicherungsleistungen bei Schwangerschaften und Geburten

- Die HanseMerkur erstattet die entstandenen Kosten einer durch Beschwerden hervorgerufenen, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlung wegen Fehlgeburts sowie eines medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruchs. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behandlungsnotwendigkeit bei Beginn des Versicherungsvertrages noch nicht feststand.
- Sofem die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsvertrages noch nicht bestanden hat, erstattet die HanseMerkur die Kosten für Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und Entbindungen nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten. Die Erstattung entsprechender Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen ist nur möglich, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

2.4 Transportkosten

- Die HanseMerkur erstattet die Kosten für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächstreichere geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft.
- Die HanseMerkur erstattet die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihren Wohnort, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
- Die HanseMerkur übernimmt auch die Kosten für eine Begleitperson sowie eine gegebenenfalls erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

2.5 Überführungs-/Bestattungskosten

Die HanseMerkur erstattet die entstandenen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen in das Heimatland entstehen, oder übernimmt die Kosten für eine Bestattung in Deutschland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.6 Krankenbesuch

Wenn fest steht, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 14 Tage dauert, organisiert die HanseMerkur auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist jedoch, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

2.7 Nachhaftung

Erfordert eine Erkrankung über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht die Leistungspflicht der HanseMerkur im Rahmen dieses Tarifes bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit weiter.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1 Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so kann die HanseMerkur die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Leistungsfreiheit

- Die HanseMerkur leistet nicht,
- wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben oder arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
 - für Behandlungen, die der alleinige oder einer der Gründe für den Reiseantritt waren, und für Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Aufenthaltes stattfinden müssten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/Lebenspartners nach Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;
 - für Behandlungen, die der alleinige oder einer der Gründe für den Versicherungsabschluss waren, und für Behandlungen, von denen bei Versicherungsabschluss feststand, dass sie während der Vertragslaufzeit stattfinden mussten; für Kosten für Heilbehandlungen von Krankheiten, Beschwerden und Unfallfolgen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsbeginn bekannt waren, tragen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 5.000,- EUR; die Leistungen hierfür sind für jede versicherte Person auf maximal 30.000,- EUR für die gesamte Vertragszeit begrenzt;
 - für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind; als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht;

3.25 für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP Hüftendoprothese) erfolgen, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden;

- für Entziehungsmassnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort; die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird, bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kernenergie, oder Eingriffe von hoher Hand verursacht sind;
- für durch Sichtung, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlungen oder Unterbringungen;
- für Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen, sofern tariflich keine anderen Regelungen bestehen;
- für Zahnersatz, Stützähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlungen, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen, soweit tariflich keine anderen Regelungen bestehen;
- für Immunisierungsmaßnahmen;
- für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane, einschließlich Sterilität, künstlicher Befruchtungen und dazugehörige Vorsorgeuntersuchungen und Folgebehandlungen;
- für Organspenden und deren Folgen.

4. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

4.1 Verpflichtung zur Kostenminderung

Sie sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit müssen Sie zustimmen, wenn die HanseMerkur den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Die übersandte Schadenanzeige der HanseMerkur müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und unverzüglich zurücksenden. Sofern die HanseMerkur es für notwendig erachtet, sind Sie verpflichtet, sich durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

4.3 Nachweispflicht

Folgende Nachweise müssen Sie einreichen, die damit Eigentum der HanseMerkur werden:

- Originalbelege mit dem Namen der behandelten Person, der Bezeichnung der Krankheit sowie den von Behandelnder erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum. Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungskopien.
- Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.
- Nachweis über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstehen würden, wenn Leistungen für einen Rücktransport geltend gemacht werden. Ferner ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland vorzulegen mit einer ausführlichen Begründung für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport.
- Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen.
- Weitere Nachweise und Belege, die die HanseMerkur anfordert, um ihre Leistungspflicht zu prüfen, wenn Ihnen die Beschaffung billigerer Weisen zumuten ist (z. B. Nachweise über das Datum der Einreise).

4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

4.4.1 Haben Sie einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf die HanseMerkur über, soweit diese den Schaden ersetzt. Den Ersatzanspruch oder ein Recht, das diesen sichert, müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und, falls nötig, dabei mithelfen, ihn durchzusetzen. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.4.2 Ihre Ansprüche gegenüber Behandelnden, die ein zu hohes Honorar gestellt haben, gehen im gesetzlichen Umfang auf die HanseMerkur über, falls diese die Kosten ersetzt hat. Sofern erforderlich, sind Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet.

4.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen
der HanseMerkur Reiseversicherung AG**

**Versicherungsbedingungen
für ausländische Gäste
VB-RS 2016 (B-D)**

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.
Im Abschnitt I befinden sich eine Übersicht über die Leistungsarten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.
Im Abschnitt II finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.
Der genaue Wortlaut der Leistungsarten findet sich im Abschnitt III.

Abschnitt I „Leistungsübersicht“

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen und der Leistungsumfang gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. **Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III „Leistungsbeschreibung“.**

**RGV. Reisegepäck-Versicherung
(Versicherungsschutz nur im Tarif Profi)**

Versicherte Ereignisse:

- 2.1 Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
- 2.2 Lieferfristüberschreitungen
- 2.3 Strafbare Handlungen Dritter
- 2.4 Schäden bei Verkehrsunfällen
- 2.5 Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse

Versicherungssummen:

Je versichertes Schadenereignis leistet die HanseMerkur maximal bis zu einer Versicherungssumme von **2.000,- EUR**.
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen begrenzt:

- Wertsachen gemäß untenstehender Auflistung bis zu 50 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Mobiltelefone (nicht versichert sind Autotelefone), jeweils mit Zubehör **250,- EUR**
- Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör Wellenbreiter, Segelsurfergeräte, jeweils mit Zubehör **500,- EUR**
- Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt) **250,- EUR**
- EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör **250,- EUR**
- Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen **500,- EUR**
- Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstattet die HanseMerkur den Materialwert
- Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere werden die amtlichen Gebühren erstattet.

Versicherte Sachen:

Reisegepäck

Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops inklusive Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind **nicht** versichert.

Sportgeräte

Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

Wertsachen

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör.

Nicht versicherte Sachen:

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beträgt 50,- EUR je Versicherungsfall

HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen

- 1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche
- 1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten
- 1.3 Kosten eines Rechtsstreits

Versicherte Ereignisse

	Basic	Profi
2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	1,0 Mio. EUR	2,5 Mio. EUR
2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden je Versicherungsfall	10.000,- EUR	25.000,- EUR
2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie	10.000,- EUR	25.000,- EUR
2.4 Abschiebekosten	1.000,- EUR	5.000,- EUR
2.5 Schlüsselverlust	-	250,- EUR
2.6 Vermögensschäden	-	10.000,- EUR
2.7 Berufshaftpflicht	-	25.000,- EUR
2.8 Forderungsausfallversicherung	-	10.000,- EUR

Selbstbehalt

In den Fällen von Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen. In den Fällen von Ziffer 2.3, Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 200,- EUR, abgezogen

UV. Reise-Unfallversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherungssummen

	Basic	Profi
1.1 Im Invaliditätsfall	20.000,- EUR	60.000,- EUR
1.2 Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %	350 %
1.3 Im Todesfall ¹⁾	10.000,- EUR	20.000,- EUR
1.4 Für Bergungskosten	5.000,- EUR	10.000,- EUR
1.5 Für Kosten kosmetischer Operationen	5.000,- EUR	10.000,- EUR

¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. 5.000,- EUR 10.000,- EUR

Versicherte Ereignisse

- 2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis
- 2.2 Zerrungen und Bänderriss
- 2.3 Ertrinken oder Erstickten

NFV. Notfall-Versicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen

	Basic	Profi
1.1 Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen	-	1.000,- EUR
1.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)		
1.2.1 Erkrankung, Unfall oder Tod	100 %	100 %
1.2.2 Entführung	10.000,- EUR	15.000,- EUR
1.3 Reiseeruf	100 %	100 %
1.4 Bei Strafverfolgung		
1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	1.000,- EUR	2.500,- EUR
1.4.2 Darlehen für Strafkaution	10.000,- EUR	15.000,- EUR
1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten		
1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	500,- EUR	
1.5.2 Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %	100 %
1.5.3 Verlust von Reisedokumenten	100 %	100 %
1.6 Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %	100 %

Selbstbehalt

Kein Selbstbehalt

Abschnitt II „Allgemeine Bestimmungen“

1. Versicherungsnehmer, versicherbare Personen und Versicherungsfähigkeit

- 1.1 Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit der HanseMerkur den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, für die die Prämie bezahlt wurde. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und Sie als versicherte Person.
- 1.2 Versicherungsfähig sind Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten. Ausland im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist nicht der Staat, in dem die versicherte Person bei Antragstellung einen Wohnsitz hat (Heimatland).
- 1.3 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben, sowie Personen, die dauernd pflegebedürftig sind, sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- 1.4 Für Personen, welche die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllen, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. Wird für eine nichtversicherungsfähige Person dennoch die Prämie gezahlt, so steht der Betrag dem Absender zur Verfügung.

2. Abschluss, Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

2.1 Abschluss und Beginn des Versicherungsvertrages

- 2.1.1 Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages muss jederzeit für die gesamte (noch verbleibende) Dauer des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.
- 2.1.2 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der hierfür vorgesehene Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt bei der HanseMerkur eingeht und diese Ihnen einen Versicherungsschein sendet. Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur dann, wenn er alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthält.
- 2.1.3 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. In diesem Fall steht die gezahlte Prämie dem Absender zur Verfügung.

2.2 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) nach Ablauf der Wartezeit, jedoch nicht vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages und nicht vor der Einreise in das Aufenthaltsland.

2.3 Dauer

- 2.3.1 Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 5 Jahre
- 2.3.2 Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes innerhalb der Höchstversicherungsdauer kann weiterer Versicherungsschutz nur durch einen neuen Versicherungsvertrag innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden. Der Antrag für den neuen Versicherungsvertrag muss der HanseMerkur vor dem Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages vorgelegt werden. Der neue Versicherungsvertrag kommt nur zustande, wenn die HanseMerkur diesem ausdrücklich zustimmt. Wird für einen nicht angenommenen Vertrag eine Prämie bezahlt, steht diese dem Absender zu.

2.4 Beendigung

- 2.4.1 Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle
- 2.4.1 nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung des versicherten Aufenthaltes. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben;
- 2.4.2 mit dem Tod der versicherten Person;
- 2.4.3 wenn die Voraussetzungen eines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich nicht mehr vorliegen.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Geltungsbereich dieser Versicherung erstreckt sich auf das Ausland. Ausland im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist nicht der Staat, in dem die versicherte Person bei Antragstellung einen Wohnsitz hat (Heimatland).
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 besteht bei Versicherungsverträgen von mindestens 1-jähriger Dauer auch im Heimatland der versicherten Person Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz ist auf maximal 6 Wochen für alle Heimatlandaufenthalte je Versicherungsjahr begrenzt.

4. Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

4.1 Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.

4.2 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

- 4.2.1 Die erste oder einmalige Prämie ist zu dem im Versicherungsschein/ in der Versicherungspolice genannten Zeitpunkt fällig.
- 4.2.2 **Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.** Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- 4.2.3 Außerdem kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3 Zahlung der Folgeprämien

- 4.3.1 Die Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt fällig. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, übersendet die HanseMerkur Ihnen eine Zahlungsaufforderung und setzt eine Zahlungsfrist von 2 Wochen.
- 4.3.2 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann die HanseMerkur den Vertrag kündigen, wenn sie Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- 4.3.3 Hat die HanseMerkur gekündigt, und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. **Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.**

4.4 Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die HanseMerkur die Prämie am Abbuchungstag einziehen kann und Sie dem berechtigten Prämieinzug nicht widersprechen. Kann die HanseMerkur die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der von der HanseMerkur in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

5.1 Arglist und Vorsatz

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Die HanseMerkur ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gilt dies als bewiesen.

5.2 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt III nicht anders geregelt, haben Sie keinen Versicherungsschutz für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie für Schäden durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie aktiv daran teilnehmen

5.3 Vorhersehbarkeit

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt III dieser Versicherungsbedingungen.

6. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

6.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

6.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von der HanseMerkur darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

6.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die HanseMerkur über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahrnehmen und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

6.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt III dieser Versicherungsbedingungen.

6.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

7. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

7.1 Fälligkeit der Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie spätestens innerhalb von 2 Wochen. Ist die Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei der HanseMerkur feststellen, kann ein angemessener Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet worden, kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

7.2 Kosten in ausländischer Währung

Die HanseMerkur rechnet die entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

Von den Leistungen kann die HanseMerkur Mehrkosten abziehen, die dadurch entstehen, dass sie Überweisungen ins Ausland vornimmt oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählt.

7.3 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur gemeldet, tritt diese in Vorleistung und wendet sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht dem nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur Ihnen in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

9. Aufrechnung

Gegen Forderungen der HanseMerkur kann nur aufgerechnet werden, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Was ist bei Mitteilungen zu beachten?

Alle für die HanseMerkur bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Abschnitt III „Leistungsbeschreibung“

Die nachfolgenden Versicherungen gelten nur, wenn diese über den von Ihnen abgeschlossenen Tarif mitversichert sind.

RGV. Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Soweit tariflich vereinbart erhalten Sie im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) eine Entschädigung bis zur Höhe der im Abschnitt I aufgeführten Versicherungssummen.

1.1 Leistung bei Zerstörung oder Abhandenkommen

Im versicherten Schadenfall ersetzt die HanseMerkur für zerstörte oder abhandengekommene Sachen, soweit diese gemäß Ziffer 2 versichert sind, deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintrittes. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

1.2 Leistung bei Beschädigungen

Für beschädigte und reparaturfähige Sachen übernimmt die HanseMerkur, soweit diese gemäß Ziffer 2 versichert sind, die Kosten für notwendige Reparaturen und gleich ggf. eine bleibende Wertminderung aus, höchstens jedoch bis zum Versicherungswert.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Ereignisse.

2.1 Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck

Haben Sie Ihr Reisegepäck bei einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Gewahrsam gegeben, leistet die HanseMerkur, wenn dieses dort abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme und der jeweiligen Entschädigungsgrenzen.

2.2 Lieferfristüberschreitung von Reisegepäck

Wird Ihr Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert, d. h., es erreicht den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie (Lieferfristüberschreitung), erstattet die HanseMerkur die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2.3 Strafbare Handlungen Dritter am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze, bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.

2.4 Schäden bei Verkehrsunfällen am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze, bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen während eines Transportmittelunfalles (z. B. Verkehrsunfall).

2.5 Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz für die versicherten Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze, bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Einschränkungen bei Wertsachen

Für Wertsachen gemäß Abschnitt I besteht Versicherungsschutz nur, solange sie bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes jedoch nur versichert, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3.2 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leistet die HanseMerkur nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leistet die HanseMerkur hier für die im Abschnitt I aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenen stehenden Ortes (z. B. Parkplatz, Hafen).

Die HanseMerkur leistet nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

3.3 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zelten oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

Lassen Sie Sachen unbeaufsichtigt (Definition in Ziffer 3.2) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände werden nur ersetzt, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2 erfüllt oder sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3.4 Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewährt die HanseMerkur für Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

3.5 Schäden durch Verschleiß

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z. B. Abnutzung oder Verschleiß), sind nicht versichert.

4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 6.

4.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der Stelle des Aufgebens anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Der HanseMerkur ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, aufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeienstelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss der HanseMerkur eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 6.5.

HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Soweit tariflich vereinbart erhalten Sie im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der im Abschnitt I genannten Versicherungssummen.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Die Leistungen der HanseMerkur umfassen die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche, oder im Falle eines berechtigten Anspruchs den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von der HanseMerkur abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Falls die von der HanseMerkur verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat sie für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wird von der HanseMerkur in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so trägt die HanseMerkur dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit ihr abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichtet sich die HanseMerkur an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die HanseMerkur den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von ihr übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so werden die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche getragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die HanseMerkur ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteiles an den bis dahin erwachsenen Kosten, von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder soweit tariflich vereinbart, einen Vermögensschaden zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, insbesondere

- 2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen);
- 2.1.2 als Radfahrer;
- 2.1.3 bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3.2.3 genannten Sportarten);
- 2.1.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierereigentümer gegen Sie sind nicht versichert);
- 2.1.5 durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.1.6 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Treibbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) sowie Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;

2.1.7 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Benutzen von eigenen oder fremden Sportfrettern zu Sportzwecken; **ausgeschlossen** ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Vermietung, Verleih oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte.

2.1.8 aus der Tätigkeit als Au-pair. Sofern Sie aufgrund eines schriftlichen Vertrages eine Tätigkeit als Au-pair ausüben, schließt die Privathaftpflichtversicherung abweichend von Ziffer 3.1.3 auch Ihre Berufshaftpflicht ein. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten, die Sie aufgrund Ihres Ausbildungsstandes ausüben dürfen. Dieser Versicherungsschutz tritt aber nur dann ein, wenn gegen Sie selbst Ansprüche erhoben werden und für Sie kein anderweitiger Versicherungsschutz bzw. kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, z. B. im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung der Gastfamilie.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

In Abänderung zu Ziffer 3.2.4 sind auch Mietsachschäden vom Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auf Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens als Benutzer der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionzimmer, Ferienwohnungen, Bungalows, Speiseräume, Gemeinschaftsbäder).

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie

Abweichend von Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2.7 gelten Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Schäden an beweglichen Gegenständen (z.B. Bildern, Mobiliar, Fernsehapparate, Geschirr, Teppichen), sowie an Räumen im Haushalt der Gastfamilie, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist, als versichert. Zum Haushalt der Gastfamilie gehören das von der Gastfamilie bewohnte Haus oder die von der Gastfamilie bewohnte Wohnung (Haupt-, Neben- und Urlaubswohnsitze), einschließlich des hierzu gehörenden Grundstückes und der hierauf befindlichen Nebengebäude oder Nebenräume. Die Gesamtleistung für alle Schäden an beweglichen Gegenständen und Räumen der Gastfamilie innerhalb eines Versicherungsjahres oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes ist auf die doppelte in Abschnitt I genannte Summe begrenzt. Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

2.4 Abschiebekosten

Versicherungsschutz besteht bei Ihrer in der Bundesrepublik Deutschland behördlich angeordneten Abschiebung in Ihr Heimatland. Der Versicherungsschutz für die Abschiebekosten besteht nur, wenn die Abschiebung innerhalb des versicherten Zeitraumes und des Zeitraumes des Vertrages mit der Gastfamilie und innerhalb des in der Aufenthaltsgenehmigung bzw. im Visum angegebenen Zeitraumes für den Aufenthalt behördlich angeordnet wurde.

Im Versicherungsfall erstattet die HanseMerkur die gegen den Versicherungsnehmer (Gastfamilie) gemäß §§ 765, 773 BGB in Verbindung mit §§ 82 Abs. 2, 83 und 84 Ausländergesetz geltend gemachten, nachgewiesenen Mehrkosten (Abschiebekosten).

2.5 Schlüsselverlust

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Code-Karten), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherten befinden haben, gilt als mitversichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Schadenergebnis gemäß Abschnitt I gilt für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres - oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes. Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln für bewegliche Sachen.

2.6 Vermögensschäden

Die HanseMerkur gewährt Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Privatperson für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen vom Versicherten verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeld- oder Steuerbescheiden oder sonstigen durch Verwaltungsakt festgesetzten Abgaben sowie auf die Erfüllung von Verträgen.

2.7 Berufshaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten während der Berufsausübung. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten, die die versicherte Person aufgrund ihres Ausbildungsstandes ausüben darf. Dieser Versicherungsschutz tritt nur dann ein, wenn gegen die versicherte Person selbst Ansprüche erhoben werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte Fehler übersieht, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen, Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherten übertragen war. Kein Versicherungsschutz besteht auch für die Nichterfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.

2.8 Forderungsausfallversicherung

Haben Sie wegen Personen- oder Sachschäden berechtigte Schadenersatzansprüche und können diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen, so stellt Sie die HanseMerkur so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Haftpflichtversicherungen nach deutschem Recht. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.

3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinen aller Art.

3.1.4 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtrische

3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.

3.2.4 Soweit nicht ausdrücklich in der Leistungsübersicht aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptivkinder und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienhähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis mit Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie, wenn nicht gemäß Ziffer 2.3 ausdrücklich mitversichert, zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.

3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.

3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.

3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.

3.2.11 Haftpflichtansprüche aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.

3.2.12 Soweit nicht ausdrücklich in der Leistungsübersicht aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Begrenzung der Leistungen

3.3.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr leistet die HanseMerkur in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.

3.3.4 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3.3.5 Falls die von der HanseMerkur verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat sie für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 6.

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie der HanseMerkur diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie dies der HanseMerkur unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung der HanseMerkur überlassen, dem von ihr bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von der HanseMerkur für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne Weisungen der HanseMerkur abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von der HanseMerkur ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Die HanseMerkur gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 6.5 des Abschnitts II.

RU. Reise-Unfallversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Soweit tariflich vereinbart werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der im Abschnitt I genannten Summen ersetzt.

1.1 Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei der HanseMerkur schriftlich geltend gemacht worden sein.

1.1.1 Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit

- eines Armes im Schultergelenk 70 %
- eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- einer Hand im Handgelenk 55 %
- eines Daumens 20 %
- eines Zeigefingers 10 %
- eines anderen Fingers 5 %
- eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- eines Beines bis unterhalb des Knies 50 %
- eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- eines Fußes im Fußgelenk 40 %
- einer großen Zehe 5 %
- einer anderen Zehe 2 %
- eines Auges 50 %
- des Gehörs auf einem Ohr 30 %
- des Geruchssinns 10 %
- des Geschmackssinns 5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

1.1.2 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

1.1.3 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.

1.1.4 Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.1.1 bemessen.

1.1.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

1.1.6 Sterben Sie aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leistet die HanseMerkur nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.2 Progression bei mehr als 25 % Invalidität

Führt ein Unfall, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach den Bemessungsgrundsätzen von Ziffer 1.1, zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Funktion von mehr als 25 %, gilt Folgendes:

1.2.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt die HanseMerkur zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.

1.2.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt die HanseMerkur zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.

1.2.3 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 150.000,- EUR beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungsverträge zusammen.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese besonderen Bedingungen im Einzelnen wie folgt aus:

IG*	VS*	IG*	VS*	IG*	VS*	IG*	VS*
1	1	26	28	51	105	76	230
2	2	27	31	52	110	77	235
3	3	28	34	53	115	78	240
4	4	29	37	54	120	79	245
5	5	30	40	55	125	80	250
6	6	31	43	56	130	81	255
7	7	32	46	57	135	82	260
8	8	33	49	58	140	83	265
9	9	34	52	59	145	84	270
10	10	35	55	60	150	85	275
11	11	36	58	61	155	86	280
12	12	37	61	62	160	87	285
13	13	38	64	63	165	88	290
14	14	39	67	64	170	89	295
15	15	40	70	65	175	90	300
16	16	41	73	66	180	91	305
17	17	42	76	67	185	92	310
18	18	43	79	68	190	93	315
19	19	44	82	69	195	94	320
20	20	45	85	70	200	95	325
21	21	46	88	71	205	96	330
22	22	47	91	72	210	97	335
23	23	48	94	73	215	98	340
24	24	49	97	74	220	99	345
25	25	50	100	75	225	100	350

* IG = unfallbedingter Invaliditätsgrad in %
 VS = Leistung aus der Versicherungssumme in %

1.3 Leistungen im Todesfall

Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tode, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 wird hingewiesen.

1.4 Leistungen für Bergungskosten

Bestehen für Sie bei der HanseMerkur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Haben Sie einen unter dem Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt die HanseMerkur bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages die entstandenen Kosten für

- 1.4.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür übliche weise Gebühren berechnet werden.
- 1.4.2 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.
- 1.4.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4.4 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- 1.4.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.4.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.5 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

1.5.1 Wird durch ein versichertes Unfallereignis Ihre Körperoberfläche derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschließen Sie sich, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt die HanseMerkur einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.

1.5.2 Ihre Operation und die klinische Behandlung müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Haben Sie bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchgeführt werden.

1.5.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2.2 Zerrungen und Bänderrisse

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kräfteanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

2.3 Ertrinken oder Erstickten

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Die HanseMerkur leistet nicht für:

- 3.1.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die Ihren ganzen Körper ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind.
- 3.1.2 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen, eine solche auszuführen.
- 3.1.3 Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf

Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).

- 3.1.4 Unfälle die Sie als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit Sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigen, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges verursachen und die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges stehen.
- 3.1.5 Unfälle bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden Tätigkeit.
- 3.1.6 Unfälle bei der Benutzung von Raumfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch für Sie als Fluggast einer Fluggesellschaft.
- 3.1.7 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.1.8 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.1.9 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe an Ihrem Körper. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.
- 3.1.10 Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.1.11 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.1.12 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.1.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- 3.1.14 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.2 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt.

4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 6 im allgemeinen Teil

4.1 Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Sie haben den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

4.2 Untersuchung durch Ärzte

Sie haben sich von den von der HanseMerkur beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die HanseMerkur.

4.3 Meldungen im Todesfall

Hat der Unfall Ihren Tod zur Folge, so muss dies der HanseMerkur von Ihren Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Der HanseMerkur ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 6.5 des Abschnitts II.

NFV. Notfall-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

Soweit tariflich vereinbart werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe des in Abschnitt I aufgeführten Betrages gewährt.

1.1 Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen

Die HanseMerkur erstattet die Kosten gemäß Abschnitt I einmal im Versicherungsjahr für Ihre zwischenzeitliche Rückreise ins Heimatland in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, bei schwerer Krankheit, lebensbedrohlichen Unfallfolgen oder Tod eines Angehörigen, sofern die schwere Krankheit oder der Unfall bei dem Angehörigen erst nach Ihrer Ankunft im Gastland auf- bzw. eingetreten und ärztlich festgestellt worden ist und das ursprüngliche Ticket nicht benutzt oder umgebucht werden kann.

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten gerechnet ab Versicherungsbeginn. Als Ihre Angehörigen gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie Schwägerinnen und Schwäger.

Ihre Rückreise ins Gastland bei einer notfallbedingten Heimreise in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, erstattet die HanseMerkur, wenn mehr als 30 Tage bis zur ursprünglich geplanten Rückreise im Gastland verbleiben oder wenn Sie in das Gastland zurückkehren müssen, um eine für die weitere Schullaufbahn notwendige Prüfung abzulegen. Die Kosten für die endgültige Heimreise übernimmt die HanseMerkur dann, wenn das Rückreiseticket für die notfallbedingte Rückreise verwendet bzw. umgebucht wurde.

1.2 Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Die HanseMerkur organisiert die Rückreise und gewährt ein Darlehen für Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann.

- 1.2.1 Bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod von Ihnen oder Ihrem Reisebegleiter.
- 1.2.2 Bei Ihrer Entführung oder der Entführung Ihrer Reisebegleiter gewährt die HanseMerkur ein Darlehen je versicherte Person. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei dem NotrufService der HanseMerkur. Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die HanseMerkur zurückerstattet werden.

1.3 Reiseurf

Können Sie während der Reise nicht erreicht werden, bemüht sich die HanseMerkur um einen Reiseurf (z. B. über den Rundfunk) und übernimmt hierfür die Kosten.

1.4 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewährt die HanseMerkur ein Darlehen bis zu dem im Abschnitt I genannten Betrag. Das Darlehen muss von Ihnen unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an die HanseMerkur zurückgezahlt werden.

1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die HanseMerkur bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten streckt sie bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen vor.

1.4.2 Darlehen für Strafkaution

Die HanseMerkur streckt bis zum vereinbarten Betrag die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution als Darlehen vor.

1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die HanseMerkur über Ihren NotrufService den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, hilft sie bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an Sie. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt sie Ihnen über Ihren NotrufService ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu dem im Abschnitt I genannten Betrag zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die HanseMerkur zurückzuzahlen.

1.5.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten hilft die HanseMerkur Ihnen bei der Sperrung der Karten. Sie haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.5.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die HanseMerkur bei der Ersatzbeschaffung.

1.6 Umbuchungen/Verpätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten, weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder weil es zu Verpätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so hilft die HanseMerkur bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Die HanseMerkur informiert Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch ihren weltweiten Notfall-Service hilft die HanseMerkur in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die Ihnen während der Reise zustoßen.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II Ziffer 6.

3.1 Kontaktaufnahme zu dem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder ein von Ihnen Beauftragter sich bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service der HanseMerkur wenden. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Website www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf Service“.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II Ziffer 6.5.

Erläuterungen

ZU DEN ANTRAGSFRAGEN 1-7

1. URLAUB/BESUCH, Z. B. RUNDREISE

Sie machen Urlaub in Deutschland oder sind zu Besuch? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet. Sie können sich mit dieser Versicherung absichern, wenn Sie sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben.

2. WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, LEHRE

Sie halten sich vorübergehend in Deutschland auf, um in Wissenschaft, Forschung oder Lehre zu arbeiten, z. B. als Post-Doc oder Gastdozent? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben. Nur wenn Sie in Deutschland durch Ihre Tätigkeit sozialversicherungspflichtig sind, müssen Sie sich bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse) versichern.

3. EXPAT, GESCHÄFTSREISENDER, FREIBERUFLER, Z. B. ENTSENDUNG

Sie halten sich vorübergehend in Deutschland auf, z. B. auf einer Geschäftsreise, als Freiberufler oder aufgrund einer Entsendung durch ein ausländisches Unternehmen? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet. Nur wenn Sie in Deutschland durch Ihre Tätigkeit sozialversicherungspflichtig sind, müssen Sie sich bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse) versichern.

Sie können sich mit dieser Versicherung absichern, wenn Sie sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben.

4. AU PAIR, SCHÜLERAUUSTAUSCH, SPRACHSCHULE

Sie halten sich vorübergehend in Deutschland als Au Pair auf oder Sie nehmen an einem Schüleraustausch teil? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet. Nur wenn Sie in Deutschland durch Ihre Tätigkeit sozialversicherungspflichtig sind, müssen Sie sich bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse) versichern.

Sie können sich mit dieser Versicherung absichern, wenn Sie sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben.

5. ERNTEHELFER/SAISONARBEIT

Sie halten sich vorübergehend in Deutschland auf, um als Erntehelfer zu arbeiten oder um eine Saisonarbeit in der Land- und Forstwirtschaft zu übernehmen? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet. Nur wenn Sie in Deutschland durch Ihre Tätigkeit sozialversicherungspflichtig sind, müssen Sie sich bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse) versichern.

Sie können sich mit dieser Versicherung absichern, wenn Sie sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben.

6. STUDENT AN EINER PRIVATEN HOCHSCHULE

Sie wollen in Deutschland an einer privaten Hochschule studieren? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie geeignet. Voraussetzung ist, dass Ihre private Hochschule für die Einschreibung keine gesetzliche Krankenvollversicherung (Krankenkasse) verlangt. Prüfen Sie daher vorab die Einschreibungsvoraussetzungen.

Sie können sich mit dieser Versicherung absichern, wenn Sie sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnsitz in Ihrem Heimatland (nicht in Deutschland) haben.

7. STUDENT AN EINER ÖFFENTLICHEN UNIVERSITÄT

Sie wollen in Deutschland an einer öffentlichen Hochschule studieren? Dann ist diese Reiseversicherung für Sie wahrscheinlich nicht geeignet, da Sie sich in vielen Fällen bei einer gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse) versichern müssen. Die Krankenversicherung ist eine wichtige Voraussetzung für die Einschreibung an einer deutschen Hochschule. Ausgenommen sind davon lediglich Studenten über dem 14. Fachsemester oder über dem 30. Lebensjahr.

Verfügen Sie hingegen über eine Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC), können Sie diese Versicherung ergänzend abschließen und etwaige Lücken in Ihrem Versicherungsschutz mit der heimischen Krankenversicherung (EHIC) schließen. Die heimische europäische Krankenversicherung (EHIC) erfüllt häufig die Einschreibungsvoraussetzung von öffentlichen Hochschulen in Deutschland.

Außerdem kann man sich ggf. von der Krankenversicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen, z. B. wenn man im Heimatland privat krankenversichert ist und diese Versicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland anerkannt wird.

Ansonsten versichern Sie sich bitte für Ihren Aufenthalt in Deutschland bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenvollversicherung (Krankenkasse), z. B. bei der HanseMercur Krankenversicherung oder der DAK.



Haben Sie Fragen zu Ihrer Versicherung?

WIR INFORMIEREN SIE GERNE.

Schadenformulare: www.hmr.de/schadenformulare

Kompetente Hilfe rund um die Uhr weltweit während Ihrer Reise.



Notruf-Service auf Reisen/Emergency service on trip

Notfall-Service
Rettungsflug/Rücktransport
24-Stunden Telefonservice

Telefon +49 40 5555-7877

Im Schadenfall wichtig für uns:

- Name des Anrufers, Urlaubsanschrift und Telefonnummer
- Welchen Versicherungsschutz haben Sie abgeschlossen?
- Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Kontaktdaten der Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- Sachverhalt
- Reisenachweis
- Versicherungsscheinnummer

Für den Notfall:

Bitte vor Reiseantritt ausfüllen.

Produkt-Name:

Code:

Versicherungsscheinnummer:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Telefon 040 4119-1000

Telefax 040 4119-3040

E-Mail reiseinfo@hansemerkur.de
Schadenabteilung: reiseleistung@hansemerkur.de

Internet www.hmr.de

Hand in Hand ist HanseMerkur – ein Grundsatz, der sich in unseren vielfach ausgezeichneten Produkten sowie in allen Leistungsangeboten widerspiegelt. Bei uns gehen individuelle Ansprüche und die Stärke unserer Gemeinschaft Hand in Hand. Denn mit einem starken Partner an der Seite kann man mehr erreichen. Gemeinsam schaffen wir täglich die Voraussetzung für ein sicheres Leben.